



# BfDI

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn  
Joachim Lindenberg  
Heubergstraße 1a  
76228 Karlsruhe

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2202

E-MAIL Referat22@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 15.03.2023

GESCHÄFTSZ. 22-243 II#3748

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Datenschutz bei der Erbringung von Postdienstleistungen**

BEZUG Ihre Beschwerde vom 19. November 2021

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

Ihrer Beschwerde vom 19. November 2021 gegen die DHL Paket GmbH (DHL) gebe ich statt.

Ihre Beschwerde betrifft ein Online-Kontaktformular der DHL. In diesem Formular werden u. a. personenbezogene Daten abgefragt und an DHL übermittelt. Optional können sich die Nutzer des Formulars eine Zusammenfassung ihrer Eingaben in einer E-Mail zuschicken lassen. Um diese E-Mail zu beauftragen, können die Seitenbesucher unter dem Formular eine Checkbox ankreuzen, die wie folgt beschriftet ist:

„Ich möchte eine Kopie dieser Nachricht erhalten und bin einverstanden, dass diese Kopie per unverschlüsselter E-Mail-Kommunikation übermittelt wird.“

Sie bemängeln den unverschlüsselten Versand der E-Mail, dabei beziehen Sie sich auf die DSK-Orientierungshilfe „Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung per E-Mail“<sup>1</sup>, wonach der Versender im vorliegenden Fall auf seinem Mailausgangsserver mindestens eine Transportverschlüsselung sicherstellen muss. Sie sehen hier einen Verstoß gegen Art. 32 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und legen Beschwerde gegen DHL ein.

---

<sup>1</sup> Orientierungshilfe der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder „Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung per E-Mail“ vom 27. Mai 2021



Nach Eingang Ihrer Beschwerde wurde der DSK-Beschluss „Zur Möglichkeit der Nichtanwendung technischer und organisatorischer Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO auf ausdrücklichen Wunsch betroffener Personen“<sup>2</sup> veröffentlicht. Demnach ist ein Verzicht auf die von der Verantwortlichen vorzuhaltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) auf Basis einer Einwilligung des Betroffenen bis auf wenige, eng gefasste Ausnahmen nicht zulässig. Die Transportverschlüsselung ist eine im Sinne des obigen Beschlusses vorzuhaltende Maßnahme. Sie legen die Formulierung neben der o. g. Checkbox so aus, dass der Betroffene durch das Ankreuzen den Versand der E-Mail beauftragen und gleichzeitig in den Verzicht auf Verschlüsselung einwilligen würde. Diese Einwilligung dürfte die Verantwortliche laut DSK-Beschluss jedoch gar nicht einholen.

Um den Sachverhalt vollständig zu ermitteln, habe ich die Verantwortliche um Stellungnahme gebeten.

In ihrer ersten Stellungnahme führt die Verantwortliche aus, dass eine Transportverschlüsselung beim Versand der o. g. E-Mail genüge, da im Formular keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten abgefragt werden. Eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (E2E) sei darum nicht erforderlich. Lt. dieser Stellungnahme von DHL sei die Transportverschlüsselung aktiviert.

DHL erläutert, dass der Text neben der Checkbox den Nutzer darauf hinweisen soll, dass keine E2E-Verschlüsselung erfolgt. Da die erforderliche Transportverschlüsselung aktiv sei, bewirke das Auswählen der Checkbox keine Einwilligung des Seitenbesuchers in einen Verzicht auf die von der Verantwortlichen vorzuhaltenden TOM.

Im weiteren Verlauf haben Sie mir Logfiles Ihrer Mailserver übermittelt, anhand derer Sie belegen, dass der Versand der o. g. E-Mails weder E2E-verschlüsselt noch transportverschlüsselt erfolgte. Nach Durchsicht Ihrer Datensätze habe ich die Verantwortliche aufgefordert, die Einstellungen ihrer Mailserver erneut zu prüfen.

DHL hat mir daraufhin mitgeteilt, dass die Mailserver lediglich auf *opportunistische* Transportverschlüsselung eingestellt waren. Bei der opportunistischen Verschlüsselung versucht der DHL-Server zunächst, eine Transportverschlüsselung herzustellen und die E-Mails entsprechend gesichert zu übermitteln. Wenn ein transportverschlüsselter Kanal

---

<sup>2</sup> Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder „Zur Möglichkeit der Nichtanwendung technischer und organisatorischer Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO auf ausdrücklichen Wunsch betroffener Personen“ vom 24. November 2021





jedoch nicht aufgebaut werden kann, wird die E-Mail unverschlüsselt übermittelt. Lt. DHL muss nur noch mit wenigen Mailservern unverschlüsselt kommuniziert werden.

In ihrer Stellungnahme gibt DHL an, die betroffenen Server mittlerweile auf eine *obligatorische* Transportverschlüsselung umgestellt zu haben; auch Maileingangsserver, die lediglich SSLv2 oder SSLv3 anbieten, werden nicht mehr bedient. DHL dankt Ihnen für Ihren Hinweis.

DHL hat den Text neben der Checkbox abgeändert, um Missverständnissen künftig vorzubeugen.

---

Ihrer Beschwerde gebe ich statt.

Ich betrachte eine Transportverschlüsselung der o. g. E-Mails als erforderlich. Die Ansicht von DHL, dass die Transportverschlüsselung an dieser Stelle genügt, teile ich; die regelmäßig im Kontaktformular eingegebenen Daten erfordern keine E2E-Verschlüsselung.

Die Verantwortliche hat gegen Art. 32 DSGVO verstoßen, da sie beim unverschlüsselten Versand von E-Mails aus dem Kontaktformular heraus keine geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen hat, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Die Verantwortliche hat mittlerweile Maßnahmen umgesetzt, die den Verstoß abstellen.

Auf Grund der lediglich opportunistischen Transportverschlüsselung konnte der Versand der o. g. E-Mails u. U. unverschlüsselt erfolgen - sofern der Mailserver des Empfängers keine Verschlüsselung unterstützte. In diesen Fällen bewirkte das Auswählen der Checkbox tatsächlich einen Verzicht auf die vom Verantwortlichen vorzuhaltenden TOM auf Basis einer Einwilligung. Die nun aktivierte obligatorische Transportverschlüsselung genügt jedoch als Maßnahme seitens der Verantwortlichen, diese Umsetzung widerspricht nicht länger dem Beschluss der DSK<sup>2</sup>.

Ich hoffe, damit Ihrem Anliegen angemessen entsprochen zu haben. Für Ihre Unterstützung durch die Übermittlung Ihrer Logfiles danke ich Ihnen. Falls Sie Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

